

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Graz, 27.11.1987

1017 W i e n

III. GESETZENTWURF	
Z:	74 -GE 987
Datum:	30. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>AD</i>

Betr.: GZ. 12.797/22-III/2/87

Stellungnahme der VCL zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum *fr. Benin*

Die Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf wird in 25-facher
Ausfertigung übermittelt.

Erich Thaller
Dr. Erich Thaller
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Graz, 27.11.1987

1017 W i e n

Betr.: GZ. 12.797/22-III/2/87

Stellungnahme der VCL zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Unterrichtspraktikum

Die VCL begrüßt prinzipiell die gesetzliche Neuregelung der Lehrerausbildung, die in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Instituten wirklich effizient gestaltet werden kann. Der Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum wird besonders begrüßt.

Allerdings ist die VCL der Ansicht, daß zumindest in den Universitätsstädten das Unterrichtspraktikum neben dem Schulpraktikum wegen der Überlastung der Schulen in der vorliegenden Form nicht administrierbar ist; außerdem sollte im Sinne einer kontinuierlichen Schülerschulung der Betreuungslehrer vor allem in der Anfangsphase viel stärker in den Unterricht eingebunden sein. Es wäre auch denkbar, daß der Unterrichtspraktikant in seinem 1. Semester ähnlich eingesetzt wird wie bisher im Probejahr und erst im 2. Semester den Unterricht übernimmt. Im Laufe des 1. Semesters könnten dann auch stark geblockte Lehrveranstaltungen am PI stattfinden. Bei dieser Regelung wäre es möglich, daß ein Unterrichtspraktikum sowohl im September als auch im Februar beginnen kann.

Änderungswünsche werden für folgende Paragraphen vorgeschlagen:

§ 2: "oder am Religionspädagogischen Institut" ist einzufügen. Der Einführungskurs, siehe auch §§ 4, 12 und 22, sollte allerdings nur zwei Tage dauern.

§ 3 Abs.3, Pkt.1: ".... BGBL.Nr. 177/1966, oder die Erwerbung des akademischen Grades Mag.theol. bzw. die kirchlich erteilte missio canonica besitzt."

- 2 -

- § 3 Abs.3, Pkt.5: "zu einer 6 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe" ist zu streichen.
- § 3 Abs.4: Hier und in folgenden Paragraphen wäre der Ausdruck "Unterrichtsbereich" durch die im Regelschulsystem übliche Bezeichnung "Gegenstände" zu ersetzen.
- § 3 Abs.7: Wesentlicher als das Datum des Einlanges ist wohl die Ablegung der Lehramtsprüfung, wobei Lebensalter und soziale und regionale Gesichtspunkte ebenfalls zu beachten sind.
- § 4 Abs.1: Wenn das Praktikum auch im 2.Semester begonnen werden kann (wie in der Präambel vorgeschlagen), dann müßte im Februar ein zweiter Einführungskurs am PI stattfinden. Im anderen Fall erschiene es sehr hart, wenn bei einer allfälligen Lehramtsprüfung Ende September oder Anfang Oktober der Praktikumskandidat ein Jahr lang auf seine Anstellung warten müßte.
- § 4 Abs.3: Für eine begründete Terminerstreckung siehe auch Abs.1 Da die VCL unbedingt dafür eintritt, daß der Praktikant zumindest in den ersten beiden Monaten nur allmählich und mehr beobachtend in seine Tätigkeit eingeführt werden soll, wird eine Fallfrist ohne Ausnahme eher abgelehnt.
- § 5 Abs.1, Pkt.2 soll lauten: "die Teilnahme am Lehrgang eines Pädagogischen Institutes oder Religionspädagogischen Institutes."
- § 5 Abs.2, Pkt.1: Hier und in folgenden Paragraphen: Statt Betreuungsllehrer wäre besser "Praktikumslehrer" oder ein anderer Ausdruck zu setzen, um eine Verwechslung mit den Betreuungslehrern des Schulpraktikums zu vermeiden.
- § 6 Abs.1: Der Satz soll beginnen: "Jeder in einer Klasse, ausgenommen der 1. und 8.Klasse, der im Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr.242/1962, geregelten öffentlichen mittleren oder höheren Schule, oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht unterrichtete Freigegegenstand, für den ein Praktikumslehrer (§ 26)"
- § 6 Abs.3 statt: "auf Antrag" mit "Zustimmung".

- 3 -

- § 6 Abs.4: "..... dar nicht in der letzten Stufe einer Schulart vergeben werden, sowie wenn" ist einzufügen.
- § 6 Abs.5, Pkt.2: "oder letzten" ist zu streichen.
Abs.5, Pkt.3: Ist ersatzlos zu streichen, allerdings könnten hier noch Übergangsbestimmungen geschaffen werden.
- § 7 Abs.1: Zusatz: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Unterrichtspraktikant sowohl in der Unter- als auch Oberstufe Unterricht führt.
- § 7 Abs.2: Als zweiter Satz wäre einzufügen: "Nach einer etwa zweimonatigen Einführung durch den Praktikumslehrer übernimmt der Unterrichtspraktikant die vollen Rechte und Pflichten" Der letzte Gliedsatz ab "sofern" ist ersatzlos zu streichen.
- § 7 Abs.3: Wie soll die allenfalls erforderliche Änderung durchgeführt werden. Durch Weisung durch den Direktor?
- § 8: sowie auch § 16: Die Supplieverpflichtung ist analog zum IIL oder IL/11-Lehrer abzugelten. Auf die Unterrichtserteilung und Hospitierverspflichtung ist Bedacht zu nehmen.
- § 9: Hospitierverspflichtung "je Unterrichtsgegenstand". Außerdem wären im Sinne der Wertigkeit die Reihenfolge der §§ 8 und 9 zu vertauschen.
- § 10: "und Sitzungen des SGA" ist ersatzlos zu streichen.
- § 11 Abs.1: Der Satz soll lauten: " sowie an Wandertagen als Begleitperson teilzunehmen."
- § 14 Abs.2: Eine Stellungnahme des Unterrichtspraktikanten bei einem Antrag auf Ausschließung wäre vorzusehen.
- § 16 Abs.1: Monatlich "50 vH" ist durch "70 vH" zu ersetzen.
- § 16 Abs.5: Dem wird inhaltlich zugestimmt, ist aber unklar formuliert.
- § 24 Abs.3, Pkt.1: Die nochmalige Zulassung nach Beendigung gemäß Abs.1, Z 4, sollte im folgenden Unterrichtsjahr möglich sein.

- 4 -

- 4 -

- § 25: Die Beurteilungskriterien für den Praktikanten sind völlig unzureichend und stellen keinerlei Hilfe für eine künftige Auswahl von anzustellenden Lehrern dar. Es müßte ein eigener Katalog mit brauchbaren Anstellungskriterien erstellt werden. Die VCL wäre gerne bereit, an der Erstellung eines solchen praxisnahen Leistungsfeststellungskataloges mitzuarbeiten.
- § 26: "Praktikumslehrer" statt "Betreuungslehrer" (siehe oben).
- § 26 Abs.2: "..... eines Lehrganges am Pädagogischen Institutes oder Religionspädagogischen Institutes zur Vorbereitung" ist einzufügen.
- § 26 Abs.4, 3.Satz soll lauten: "Zu Beginn des Praktikumsjahres hat der Praktikumslehrer im Beisein des Unterrichtspraktikanten mindestens zwei Monate selbst und dann gemeinsam mit dem Unterrichtspraktikanten den Unterricht zu erteilen." (Alternativvorschlag siehe Präambel).
- Die weiteren Pflichten des Praktikumslehrers sowie die Abgeltung (LPA-Schema wäre anzustreben) sind nicht eindeutig geklärt.
- § 29 ff: Die Übergangsbestimmungen wären etwas zu erweitern und und eher der 31.7.1989 ins Auge zu fassen.



Bundessobmann